

# Was ist im (Turn-)Sport seit 29. Mai erlaubt?



Mit 29. Mai 2020 traten in ganz Österreich für zahlreiche Lebensbereiche neue "Corona-Pandemie"-Vorschriften in Kraft. Am 15. Juni folgte eine Aktualisierung. Der ÖFT gibt hier einen Überblick über die neuen Regeln und Bedingungen für den Sport - sowie, was sie konkret für den Turnsport bedeuten. Das Wichtigste vorweg: Hallentraining ist für alle erlaubt - wenn auch unter strengen Auflagen!

- Die ["COVID-19-Lockerungsverordnung" mit Gültigkeit ab 15. Juni 2020](#)
- Die Verordnung per 15. Juni bezieht sich auf die Vorgängerversionen vom [1. Mai 2020](#), vom [15. Mai 2020](#), und vom [29. Mai 2020](#), die man ebenso kennen muss, um die aktuelle zu verstehen.

## Zusammenfassung der nun gültigen behördlichen Vorschriften für den Sport:

- **Sämtliche Sportstätten** (indoor wie outdoor) dürfen unter Einhaltung eines **Mindestabstandes von einem Meter**, zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden (ein Mund-Nase-Schutz ist nicht notwendig).
- Bei der **Sportausübung** ist ein genereller **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden (ein Mund-Nase-Schutz ist bei der Sportausübung nicht notwendig).

- Weiters kann der **Abstand** von einem Meter von Betreuer/innen und Trainer/innen ausnahmsweise **unterschritten werden**, wenn dies aus **Sicherheitsgründen** erforderlich ist.
- Für den **Spitzensport** (Definition: "zielt auf nationale oder internationale Höchstleistungen ab") ist Körperkontakt möglich, wenn pro Sportler/in ein negativer Coronatest vorliegt und für das Training von einem Arzt ein wissenschaftlich aktuelles Präventionskonzept erarbeitet wurde, dessen Einhaltung der Arzt selbst kontrolliert.
- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.
- Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.
- **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person **zu beaufsichtigen**.
- Bis 30. Juni dürfen maximal **100 ZuschauerInnen** unter gesonderten Auflagen die Sportstätte betreten (die diesbezüglichen Regeln der neuen COVID-19-Lockerungsverordnung sind zu beachten).
- **Kantinen** dürfen analog zum Gastgewerbe seit 15. Mai wieder **geöffnet sein**. Für Kantinen gelten dieselben Bestimmungen, wie für das Gastgewerbe. Ungeachtet der Benennung (Vereinsheim, Clubraum, Buffet) wird als Kantine ein Ort bezeichnet, an dem Getränke oder Speisen ausgegeben werden (die Regeln dafür findet man in der vorangegangenen Verordnung).

## Für den Turnsport bedeutet dies:

- **Training in der Halle ist wieder für ALLE unter Auflagen erlaubt!**
- **Sichern durch Trainer/innen ist möglich, wenn sie einen Mund-Nase-Schutz tragen.**
- Körperkontakt zwischen Sportlern ist nur im Spitzensport und unter Rahmenbedingungen erlaubt, die im Turnsport (für den ÖFT) nicht umsetzbar sind.
- Die **ÖFT-Corona-Regeln für das Turnsporttraining** wurden überarbeitet und sind nun in der neuen Version in Kraft. Die Regeln sind einzuhalten.
- Es wird mit Nachdruck empfohlen, die **ÖFT-Corona-Empfehlungen für Turnsportstätten-Betreiber** ebenso strikt einzuhalten.
- Es gibt keine verpflichtenden Vorgaben für maximale Gruppengrößen mehr. Auch keine Quadratmeter-Vorgaben. "Nur noch" die Abstand-, Hygiene- und Sicherheitsregeln müssen befolgt werden.
- Die Vereine und Leistungszentren sind angehalten, ihre Trainingsteilnehmer/innen zur Einhaltung aller Corona-Vorschriften und Regeln zu verpflichten. Der BSO-Rechtsausschuss hat dafür ein **Einverständnis-Formular** entwickelt, das der ÖFT empfiehlt.
- Die vom ÖFT vor dem 29. Mai für seine Kadermitglieder und deren Betreuer/innen erwirkten Trainings-Ausnahmegenehmigungen sind nun erloschen. Das heißt, auch bei diesen Sportler/innen liegt die Verantwortung für die Einhaltung aller Rahmenbedingungen nun nicht mehr beim ÖFT, sondern beim Veranstalter des jeweiligen Trainings (Verein, Leistungszentrum, Landesverband, ...). Der ÖFT ist weiterhin für das BLZ RG und tlw. den BStP Innsbruck verantwortlich.

## Anmerkung zur Verwendungsmöglichkeit von Sporthallen:

Leider bedeutet die grundsätzliche Betretungserlaubnis von Sporthallen nicht, dass die Besitzer/Betreiber dieser Hallen die Vereine auch tatsächlich hinein lassen *müssen*. Ein Großteil der 450 österreichischen Turnvereine trainiert in Schulturnsälen - und diese werden bis zum Sommer entweder als Unterrichtsräume genützt oder frei gehalten (da ja kein "Schulturnen" stattfindet).

Doch wenn die Schulbetreiber *wollen*, dann *dürfen* sie die Vereine nun wieder hinein lassen (sie haben keine anderslautenden Vorschriften). Es ist daher überall Verhandlungssache, ob es gelingt. Wenn der ÖFT beim Verhandeln unterstützend eingreifen kann, dann bitte um entsprechende Information.

## **Handlungsempfehlungen der Sport Austria (BSO)**

Hinweis: Bitte um Beachtung, dass Sportstättenbetreiber sowie Bundesländer und Gemeinden ggf. noch weitere oder abweichende Regelungen bestimmen können.

**Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch sinnvoll: Schaut auf euch und bleibt gesund!**

*(29. Mai 2020, aktualisiert am 15. Juni 2020)*  
*Robert Labner, ÖFT*